

Satzung

des Verbandes der Gartenfreunde Eisenhüttenstadt e.V.

- Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband der Gartenfreunde Eisenhüttenstadt e.V.“, gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen . (im folgenden Verband genannt)
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Eisenhüttenstadt und ist beim Amtsgericht **Frankfurt(O)** unter der Registriernummer **947** eingetragen.
- (3) Der Verband ist Rechtsnachfolger des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter des Stadt- und Landkreises Eisenhüttenstadt in Bezug auf alle von diesem geschlossenen Verträge zur Bodennutzung.
- (4) Der Verband ist Mitglied im Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V..
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist der freiwillige Zusammenschluss der Klein- und Mietergärtnervereine der Stadt Eisenhüttenstadt und der Ämter Neuzelle, Brieskow- Finkenheerd und Müllrose.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei, insbesondere eine ökologisch orientierte Nutzung der Kleingartenanlagen und Kleingärten, die Weiterentwicklung der traditionellen Kleingärtnerbewegung. Er dient dem Gemeinwohl, indem er im Falle einer notwendigen Renaturierung dazu beiträgt.
Der Verband ist selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich kleingärtnerisch- gemeinnützige Zwecke.
Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen, die den Zwecken und Zielen dieser Satzung nahe stehen.
- (2) Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vertretung der Mitglieder in Organisationen und Institutionen in Angelegenheiten, die das Kleingartenwesen betreffen ;
 - Förderung aller Maßnahmen, die geeignet sind, Anlagen und Gärten zu erhalten, neue bereitzustellen und ihre Dauernutzung zu gewährleisten ;
 - Fachliche Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei
 - der Vereinsführung
 - der Durchsetzung und Einhaltung der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und der Rahmengartenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V.
 - der Gestaltung von Bedingungen für eine ökologisch orientierte Nutzung der Kleingärten
 - Förderung der Landschaftspflege, des Naturschutzes und der Verschönerung der Heimat sowie die Erhaltung, Schaffung und Sicherung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere ;
 - der Entwicklung einer nicht erwerbsmäßigen kleingärtnerischen Tätigkeit ;
 - der Zugänglichkeit der Kleingartenanlagen für die Allgemeinheit ;
 - der Förderung der Gartenkultur in Mietergärten und Kleingartenanlagen ;
 - der Aus- und Weiterbildung von Fachberatern des Kleingartenwesens und anderer Spezialisten, Vermittlung von Erkenntnissen des Gartenbaus, der Ökologie sowie des Biotop- und Artenschutzes
 - * erforderlichen Renaturierungsaufgaben
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verband

- (1) Mitglieder im Verband können sein:
 - Gemeinnützige Kleingärtnervereine, die im Amtsgerichtsbereich Eisenhüttenstadt als rechtsfähige Vereine registriert sind, nicht eingetragene Klein- und Mietergärtnervereine , die in ihren Satzungen bzw. in ihren Zielstellungen den Zwecken und Aufgaben des Verbandes entsprechen, im folgenden Mitglieder genannt .
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim geschäftsführenden Vorstand des Verbandes schriftlich zu beantragen.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Vorlage aller dafür notwendigen Unterlagen innerhalb von 3 Monaten .
- (4) Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Einspruch erheben.
- (5) Der Verband kann einzelne Personen, die besondere Verdienste bei der Förderung und Entwicklung des Kleingartenwesens erworben haben, zu seinen Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) - sich an der Arbeit des Verbandes zu beteiligen
 - verbandseigene Einrichtungen zu nutzen
 - sich zu allen Problemen und Angelegenheiten, die die Ziele und Aufgaben des Verbandes betreffen, zu äußern und zur Willensbildung beizutragen
 - b) - Personen, die besondere Verdienste um das Kleingartenwesen erworben haben, zur Auszeichnung vorzuschlagen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) die Satzung und die Beschlüsse des Verbandes bei Wahrung seiner Selbständigkeit einzuhalten und für deren Erfüllung aktiv zu wirken.
 - b) die festgelegten Jahresbeiträge termingerecht an den Verband zu entrichten. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Zahlungsfristen werden vom erweiterten Vorstand beschlossen. Schuldet ein Mitglied fällige Jahresbeiträge länger als 3 Monate, ohne ausdrücklich Stundung erhalten zu haben, ruhen seine Rechte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes
 - Auflösung des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt aus dem Verband ist schriftlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres beim geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur wirksam werden, wenn der Beschluss entsprechend der Satzung des den Austritt erklärenden Mitgliedes ordnungsgemäß gefasst worden ist. Der Austritt wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam. Mitgliedsbeitrag und beschlossene Umlagen sind noch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen,
 - wenn ein Mitglied gegen die Satzung , die Interessen oder Beschlüsse des Verbandes verstößt
 - wenn ein Mitglied sich seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband entzieht und trotz Mahnung innerhalb der ihm gesetzten Frist seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit 3/5- Mehrheit seiner Mitglieder nach Anhörung des vom Ausschluss bedrohten Mitgliedes und teilt dies dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mit.
 - wenn einem Mitglied die Steuerbegünstigung von der Finanzverwaltung aberkannt wird
- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand des Verbandes in seiner nächsten Sitzung nach Anhörung des vom Ausschluss bedrohten Mitgliedes mit 2/3- Mehrheit der Anwesenden. Bis zu dieser Entscheidung bleibt das Mitglied in seinen Rechten und Pflichten. Mit dem Ausschluss verliert das ausgeschlossene Mitglied alle Rechte und Ansprüche an den Verband.
- (5) Bei Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes und Auflösung des Mitgliedes wird die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres beendet. Beitrag und beschlossene Umlagen sind noch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Verbandsorgane

- (1) Verbandsorgane sind:
 - die Verbandsdelegiertenversammlung
 - der erweiterte Vorstand
 - der geschäftsführende Vorstand
- (2) Über die Sitzungen der Organe des Verbandes sind Protokolle zu führen, die durch den Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben sind.
- (3) Die Verbandsorgane können zur Durchführung ihrer Aufgaben Arbeitskreise benennen.

§ 7 Verbandsdelegiertenversammlung

(1) Die Verbandsdelegiertenversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie wird mindestens einmal in 4 Jahren durch den erweiterten Vorstand einberufen. Darüber hinaus kann sie einberufen werden, wenn es die Belange des Verbandes erfordern oder auf schriftliches Verlangen unter Angabe der Gründe von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

Die ordentliche Verbandsdelegiertenversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen einzuberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Verbandsdelegiertenversammlung ist nicht an eine Frist gebunden.

(2) Der Verbandsdelegiertenversammlung gehören an:

- die Delegierten jedes Mitglieds
- der erweiterte Vorstand
- die Revisoren

Die Mitglieder entsenden entsprechend der in ihrem Bereich zu Beginn des Jahres festgestellten Mitgliederzahlen Delegierte in die Verbandsdelegiertenversammlung und zwar für je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten.

(3) Die Verbandsdelegiertenversammlung beschließt grundlegende Aufgaben des Verbandes und die dafür notwendige Mitwirkung seiner Mitglieder.

Ihr obliegt insbesondere:

- die Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes
- die Wahl der Revisoren
- die Entgegennahme und Bestätigung der Berichte des Verbandes und der Revisoren und damit deren Entlastung
- die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Alle anderen Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist, gültig und für alle Mitglieder bindend.

§ 8 Der erweiterte Vorstand des Verbandes

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den von der Verbandsdelegiertenversammlung gewählten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und den mindestens 8 gewählten Vertretern der Mitgliedsvereine.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich.

(3) Der erweiterte Vorstand tritt zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der erweiterte Vorstand kann auf schriftliches Verlangen unter Angabe der Gründe von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

(4) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes bestehen in:

a) der Durchsetzung der Beschlüsse der Verbandsdelegiertenversammlung

b) der Beschlussfassung über

- den Tätigkeitsbericht des geschäftsführenden Vorstandes
- den jährlichen Kassenbericht und den Finanzplan
- die Festsetzung der Jahresbeiträge, Umlagen und ihre Zahlungsfristen
- Einsprüche zu Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes
- Anträge von Mitgliedern
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Angelegenheiten des Verbandes von grundsätzlicher Bedeutung, wenn ihre Zurückstellung bis zur nächsten Verbandsdelegiertenversammlung nicht zweckmäßig oder möglich ist
- Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und Bestellung von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes in den geschäftsführenden Vorstand bis zur nächsten Verbandsdelegiertenversammlung
- Bestellung des Geschäftsführers der Verbandsgeschäftsstelle

c) die Entgegennahme von Berichten und Hinweisen der Revisoren

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird für 4 Jahre gewählt.
Er besteht aus fünf Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Vorstandsmitglied für Finanzen
 - dem Gartenfachberater (einschl. Ökologie und Umwelt)
 - dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, wobei jeder einzelvertretungsberechtigt ist.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens achtmal im Jahr zusammen. Der Geschäftsführer der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme teil. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes bestehen in:
 - der laufenden Geschäftsführung des Verbandes
 - der Vorbereitung von Versammlungen
 - der Anleitung und Unterstützung der Mitglieder
 - der Erarbeitung eines Tätigkeitsberichtes, mindestens jährlich
 - der Vertretung des Verbandes nach außen
 - der Erarbeitung des jährlichen Kassenberichtes und des Finanzplanes sowie deren Vorlage gegenüber dem erweiterten Vorstand
- (5) Zur laufenden Geschäftsführung unterhält der geschäftsführende Vorstand eine Verbandsgeschäftsstelle. Wird ein Vorstandsmitglied nach § 9 Abs. 1 als Geschäftsführer berufen, so ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 Finanzierung des Verbandes

- (1) Die Finanzierung des Verbandes erfolgt durch Jahresbeiträge und Umlagen der Mitglieder, Spenden und öffentliche Zuwendungen.
- (2) Die finanziellen und materiellen Mittel des Verbandes sind effektiv für satzungsgemäße Zwecke einzusetzen. Sie sind durch das Vorstandsmitglied für Finanzen nach kaufmännischen Prinzipien zu verwalten. Dazu hat dieses die Kassen- und Nachweisführung sowie das Belegwesen durch die Verbandsgeschäftsstelle anzuleiten und zu kontrollieren.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Verbandsdelegiertenversammlung können den Mitgliedern des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes, sowie den Revisoren pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt davon unberührt.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Von der Verbandsdelegiertenversammlung werden 2 - 5 Revisoren gewählt. Diese bestimmen aus ihrer Mitte den Leiter. Sie dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes sein.
Bei Ausscheiden benennt der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Verbandsdelegiertenversammlung entsprechende Nachfolger. Sie unterliegen keinerlei Weisung oder Beaufsichtigung durch die Vorstände.
- (2) Die Revisoren überprüfen die Verbandsgeschäfte (Kassenprüfung, Buchhaltung, Jahresabschluss) mehrmals jährlich.
- (3) Die Revisoren legen das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich nieder und berichten dem erweiterten Vorstand und der Verbandsdelegiertenversammlung. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes teilzunehmen.
- (4) Die Revisoren können auf Antrag eines Vereins zur Prüfung in den Verein bestellt werden.

§ 12 Beschwerdekommision

Unstimmigkeiten, die sich zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern ergeben und vom geschäftsführenden Vorstand des Verbandes nicht beigelegt werden können, sind der Beschwerdekommision zu unterbreiten.

Diese besteht aus 3 Mitgliedern, die vom erweiterten Vorstand des Verbandes bestellt werden.

Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes und nicht Angestellte des Verbandes sein.

§ 13 Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband kann nur durch Beschluss einer zum ausschließlichen Zweck seiner Auflösung einberufenen außerordentlichen Verbandsdelegiertenversammlung aufgelöst werden. Diese Verbandsdelegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder durch Delegierte vertreten sind.

Die Beschlussfassung zur Auflösung erfolgt mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung zur Förderung der Kleingärtnerei.

(3) Anfallsberechtigt sind die Mitglieder, die zur Zeit der Auflösung dem Verband angehören.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung tritt im Innenverhältnis am ersten Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Verbandsdelegiertenversammlung und in allen übrigen Fällen am Tag nach der Eintragung beim Amtsgericht Frankfurt (O) in Kraft.

Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, eine aus gesetzlichen, vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit geforderten oder vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangten redaktionellen Änderungen der Satzung zu beschließen.

Die Mitglieder des Verbandes sind davon unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister zu verständigen.

Die Neufassung der Satzung wurde am **15.11.2013** beschlossen.